



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 23.12.2005 – 11. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

#### **96. Richtlinie des Rektorats zur Aufnahme von Assistentinnen und Assistenten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Universität Wien**

§ 1. Das Rektorat der Universität Wien kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bzw. der Leiterin oder des Leiters des Zentrums eine Assistentin oder einen Assistenten mit Doktorat (postdoc) bei entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation in ein neues, unbefristetes Arbeitsverhältnis gemäß Angestelltengesetz aufnehmen. Die unbefristete AssistentInnenstelle ist entsprechend auszuschreiben.

§ 2. (1) Im Vorschlag der Dekanin oder des Dekans ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Bedarf in Lehre und Forschung vorhanden ist, der Anteil an befristet besetzten Assistentenstellen innerhalb der Organisationseinheit zumindest 50% an sämtlichen AssistentInnen- und DozentInnenstellen (Assistentinnen und Assistenten der „Säule 1“, Assistentinnen und Assistenten der „Säule 2“, Universitäts- und Vertragsassistentinnen und -assistenten, Universitäts- und Vertragsdozentinnen und -dozenten) beträgt und der gesetzliche Auftrag zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 3 Z 4 Universitätsgesetz 2002) erfüllt werden kann. Dieser 50%ige Anteil ist auch in der Subeinheit zu berücksichtigen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aus Drittmitteln der Universität finanziert werden, bleiben bei der Ermittlung dieses Anteils jeweils unberücksichtigt.

(2) Die Einhaltung der 50%- Quote gemäß Abs. 1 gilt auch als erfüllt, wenn sie aufgrund der besonderen Altersstruktur in der Organisationseinheit und in der Subeinheit innerhalb der nächsten drei Jahre erreicht werden kann.

(3) Ab dem Studienjahr 2008/2009 ist die Möglichkeit der Aufnahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überdies nur gegeben, wenn die Assistentin oder der Assistent in der Post-doc-Phase mindestens 12 Monate eine fachspezifische außeruniversitäre wissenschaftliche Tätigkeit im Inland oder eine fachspezifische wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland ausgeübt hat.

(4) In besonders begründeten Fällen kann das Rektorat als frauenfördernde Maßnahme Assistentinnen, die gemäß Abs. 3 eine fachspezifische wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland ausüben, einen Zuschuss zur Kinderbetreuung gewähren.

§ 3. Zur Beurteilung der Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers um die unbefristete AssistentInnenstelle wird das Rektorat vor seiner Entscheidung unabhängige Gutachten von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des betreffenden oder eines verwandten Fachs einholen.

§ 4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Universität Wien besteht nicht.

§ 5. Das Entgelt einer vollbeschäftigten Assistentin oder eines vollbeschäftigten Assistenten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ist mit einem Anfangsgehalt (all inclusive) von jährlich brutto €45.000 festzusetzen.

§ 6. Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2006 in Kraft.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

